

Abfallwirtschaftssatzung

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (BayAbfAlG) in Verb. mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Maroldsweisach die folgende Satzung:

**1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Begriffsbestimmung, Anwendungsbereich**

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist. Bewegliche Sachen, die der Besitzer dem Markt oder einem von dieser beauftragten Dritten überlässt, sind auch im Falle der Verwertung Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden. Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 1 Abs. 3 des Abfallgesetzes (AbfG) genannten Stoffe.
- (2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die stoffliche Abfallverwertung und die Abfallbehandlung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle, sowie die Ablagerung und Behandlung von Erdaushub auf der hierfür zugelassenen Deponie.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (4) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnungsrechten und Dauernutzungsrechten gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 2
Abfallvermeidung**

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar, zu halten. Der Markt veranlasst, dass der Landkreis die Bürger und Inhaber von Gewerbe-/Industriebetrieben durch seine Abfallberater über die Möglichkeit zur Verwertung, insbesondere aber zur Vermeidung von Abfällen, berät.
- (2) Markt wird gemäß seiner Verpflichtung aus Art. 2 Abs. 2 BayAbfG
 1. bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, vor allem im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben, möglichst Erzeugnisse berücksichtigen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren, Abfällen führen oder aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind; dabei sind Mehrkosten in Kauf zu nehmen,
 2. Dritte zu einer Handhabung entsprechend Nr. 1 verpflichten, wenn sie Einrichtungen oder Grundstücke des Marktes in Anspruch nehmen oder ihnen Zuwendungen bewilligt werden;
 3. daneben im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, d. Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, die Verpflichtungen des Satzes 1 beachten.

**§ 3
Abfallentsorgung durch die Gemeinde**

- (1) Der Markt entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung nur die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle nach Maßgabe der Rechtsverordnung des Landkreises Hassberge

über die Übertragung der Teilaufgaben aus der Abfallbeseitigung auf die Gemeinden vom 11.11.1991 (LRAB S. 70).

- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich der Markt Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (3) Die der Abfallentsorgung dienenden Einrichtungen des Marktes sind öffentliche Einrichtungen im Sinne des Art. 21 der Gemeindeordnung. Ihre Benutzung untersteht dem öffentlichen Recht und wird durch diese Satzung, die Benutzungsordnungen (§ 17 Abs. 1 Satz 3) und eine Gebührensatzung (§ 19) geregelt.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Markt sind ausgeschlossen:
 1. Eis und Schnee
 2. leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Inhalte von Öl- und Benzinabscheidern, Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
 3. folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen:
 - a) Körperteile und Organabfälle
 - b) Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz vernichtet werden müssen,
 - c) Versuchstiere
 - d) Streu und Exkremate, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist
 - e) Medikamente und Chemikalien
 4. Altautos und Altreifen
 5. Pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft, aus Gärtnereien und sonstigem Erwerbsgartenbau
 6. Mist und Dung
 7. Klärschlamm und Fäkalschlamm
 8. Abfälle, die in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind, soweit sie nicht schon von Nr. 1 – 7 erfasst werden; der Ausschluss gilt nicht für Abfälle dieser Art aus Haushalten und für haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben und anderen Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts einschl. der Bundeswehr,
 9. verwertbarer bituminöser Straßenaufbruch,

10. ab 01.10.1992 verwertbarer mineralischer Bauschutt,
 11. Verpackungsabfälle und sonstige hausmüllähnliche Abfälle, die in großen Mengen in Industrie- und Gewerbebetrieben anfallen, wenn sie der Entsorgungspflichtige oder der Markt nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand stofflich verwerten kann und dem Besitzer oder einem von ihm zu beauftragenden Dritten Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Solche Abfälle sind vor allem: Papier, Pappe, Kartonagen, Flaschen und andere Behälter aus Glas, Metalle, Holz, sortenreine Kunststoffe, Grüngut und sonstige pflanzliche Abfälle. Im übrigen stellt die Gemeinde im Benehmen mit dem Landkreis gegenüber den Inhabern der betroffenen Betriebe fest, welche ihrer Abfälle diese Voraussetzungen ansonsten noch erfüllen.
 12. Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:
 1. teerhaltiger Straßenaufbruch, sonstige inerte Stoffe,
 2. Bauschutt, soweit verwertbar, ab 01.10.1992,
 3. Abfälle aus Gewerbebetrieben, Gärtnereien und sonstigem Gartenbau, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder mit Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
 4. Klärschlamm,
 5. Sperrmüll, soweit er nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt wird,
 6. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Markt ausgeschlossen worden sind.
 - (3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff vom Markt zu entsorgen ist, entscheidet der Markt oder deren Beauftragter. Dem Markt ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt. Die Kosten hierfür hat der nachweispflichtige Abfallbesitzer zu tragen.
 - (4) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Markt ausgeschlossen sind (Abs. 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Markt

weder der Haus- und Sperrmüllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältnissen überlassen werden; widrigenfalls ist der Markt berechtigt, die Haus- und Sperrmüllabfuhr zu verweigern, auch wenn die bereitgestellten Stoffe nur einen Teil der zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle ausmachen. Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern ausgeschlossen sind (Abs. 1), dürfen sie auch nicht gemäß § 17 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann der Markt oder der beauftragte Dritte neben dem Ersatz des entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt wurden.

§ 5 Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer und die ihnen gemäß § 1 Abs. 4 gleichgestellten Rechtsinhaber im Gemeindegebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 – 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Marktes zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 und 4 genannten Personen ausgenommen.

§ 6 Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer im Marktgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallbeseitigung des Marktes anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang

besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

- (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 11 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Marktes zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:
 1. die Besitzer der in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
 2. die Besitzer der durch Verordnung nach § 4 Abs. 4 AbfG zur Entsorgung außerhalb von Entsorgungsanlagen zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung entsorgt werden,
 3. die Besitzer der durch Einzelfallentscheidung nach § 4 Abs. 2 AbfG zur Entsorgung außerhalb von Entsorgungsanlagen zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung entsorgt werden,
 4. die Inhaber von Abfallentsorgungsanlagen, soweit ihnen die Entsorgung der eigenen Abfälle nach § 3 Abs. 6 AbfG übertragen worden ist.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 – 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Das Recht, Abfälle durch Verwertung von Reststoffen zu vermeiden, bleibt unberührt, das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung organischer Reststoffe und für die Überlassung verwertbarer Reststoffe an gemeinnützige oder gewerbliche Sammler. Unberührt bleibt ferner das Recht, Reststoffe oder Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben. Insoweit besteht Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.

§ 7 Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Anschlusspflichtigen müssen dem Markt oder einer von ihr bestimmten Stelle zu dem durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkt

für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Markt überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Markt von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.
- (3) Den Beauftragten des Marktes sowie des Landkreises oder beauftragten Dritten ist ungehinderter Zutritt zu allen Grundstücken und Anlagen zu gewähren, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden. Der Markt und der Landkreis können die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen an der Anfallstelle untersuchen, wenn schädliche Verunreinigungen zu besorgen sind, die eine spätere Entsorgung der Abfälle in den Entsorgungsanlagen erschweren können. Die Besitzer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet. Sie tragen die Untersuchungskosten, wenn nach dem Untersuchungsergebnis schädliche Verunreinigungen festgestellt werden.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, Arbeitskampf, behördlicher Verfügung, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.

§ 9

Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des

Marktes über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Marktes gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Marktes über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

1. Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert
 - 1.1 durch den Markt oder von ihr beauftragte Dritte im Rahmen des Holsystems gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 b, 2 und 4
 - 1.2 im übrigen im Rahmen des Bring- und Holsystems (§§ 11, 13) durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte.
2. Der Abfallbesitzer ist berechtigt, die Abfälle selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17) einzusammeln und zur Abfallbeseitigungsanlage zu verbringen.

§ 11

Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen
 1. folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) Altholz (ohne Bau- und Konstruktionsholz)
 - b) Altmetall
 - c) Elektro-Schrott (gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz)
 - d) Haushaltbatterien
 - e) Papier, Pappe, Kartonagen
 - f) Verkaufsverpackungen (gem. Verpackungsverordnung), incl. Glasbehältnisse
 - g) Bauschutt, Erdaushub
 - h) Grünschnitt
 - i) sonstige Wertstoffe, soweit sie über die Wertstoffhöfe erfasst werden;
 2. wegen ihres Schadstoffgehalts getrennt vom Hausmüll zu entsorgende Abfälle aus

Haushalten und haushaltsüblichen Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen, Salze, quecksilberhaltige Stoffe, (z. B. Batterien), Arzneimittel.

3. Der Landkreis kann die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Stoffe erweitern oder einschränken, sofern sich für weitere Stoffe Verwertungsmöglichkeiten ergeben oder sofern Verwertungsmöglichkeiten entfallen.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) Der in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) bis f) aufgeführte Wertmüll ist von den Überlassungspflichtigen getrennt in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen in die Sammelbehälter nicht eingegeben werden. Das Abstellen von jeglichen Abfällen außerhalb der Sammelbehälter ist unzulässig.

Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) gebracht werden.

- (2) Problemabfälle im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. ortsfesten Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) zu übergeben. Die jeweiligen Annahmezeiten und Standorte der Sammelfahrzeuge werden vom Landkreis bekanntgegeben. Ein Abstellen von Abfällen jeglicher Art außerhalb der festgesetzten Annahmezeiten ist unzulässig.
- (3) Abfälle gem. § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. g) sind auf der gemeindlichen Bauschuttdeponie und der dort geltenden einschlägigen Zulassungsbedingungen abzuliefern. Abfälle gem. § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) sind auf die Grünschnitt- Kompostierungsanlage in Allertshausen Fl. Nr. 200 zu verbringen.

§ 13 Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
1. in haushaltsüblichen Mengen folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) Papier, Pappe und Kartonagen,
 - b) Elektro-Schrott (gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz, ausgenommen Gasentladungslampen)
 - c) Metall-Schrott
 - d) Altholz (ohne Bau- und Konstruktionsholz)
 2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen aufgenommen werden können (Sperrmüll),
 3. Abfälle, die nicht nach Nr. 1 und 2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) Restmüll im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 4 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach §§ 11 und 13 Abs. 2 Nr. 1 gesondert zu überlassender Wertmüll und Problemabfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Restmüllbehältnisse und Restmüllbehältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Abs. 2 nicht entleert.

Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. Müllnormtonnen mit 35 l Füllraum,
2. Müllnormtonnen mit 50 l Füllraum,
3. Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum,

Ziffer 1 gilt nur für Grundstücke, auf denen maximal 3 Personen gemeldet sind.

- (2) Fällt vorübergehend so viel Restmüll an, dass er in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden kann, so ist der Restmüll in Restmüllsäcken gemeinsam mit den zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Der Markt gibt bekannt, welche Abfallsäcke für diesen Zweck zugelassen sind und wo sie erworben werden können.

- (3) Sperrmüll im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird von der Gemeinde oder ihrem Beauftragten **einmal** jährlich abgeholt. Zeitgleich werden im Auftrag des Landkreises Abfälle zur Verwertung nach § 13 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe b) bis d) abgeholt. Die Gemeinde gibt den Zeitpunkt der Abholung mindestens eine Woche vorher bekannt. Sperrmüll kann von den Besitzern auch zu der zentralen Sammeleinrichtung (Wertstoffhof) gebracht werden.
- (4) Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Problemabfälle sowie Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können. Überschreitet die Menge des Sperrmülls das übliche Maß, erfolgt die Abfuhr nur nach gesonderter Vereinbarung und gegen gesonderte Gebühr durch den Markt oder von ihm beauftragte Dritte.
- (5) Biomüll im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Biotonnen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Biotonne nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Biomüllbehältnisse und Biomüllbehältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert.

Zugelassen sind folgende Biomüllbehältnisse:

1. Biotonnen mit 35 l Füllraum,
2. Biotonnen mit 50 l Füllraum,
3. Biomüllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum,

- (6) Der in § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) aufgeführte Wertmüll wird im Rahmen von Bündelsammlungen vom Landkreis oder dessen Beauftragten abgeholt. Der Landkreis oder dessen Beauftragte geben den Zeitpunkt der Abholung mindestens eine Woche vorher bekannt. Das Recht, diesen Wertmüll nach Maßgabe des § 12 über jedermann zugängliche Sammelbehälter oder sonstige Sammelbehälter, die der Landkreis bereitstellt, zu entsorgen, bleibt unberührt.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben dem Markt oder einer von ihm bestimmten Stelle, Art, Größe und Zahl der benötigten Biomüll- und Restmüllbehältnisse zu melden. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss /müssen mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 1 und nach Einführung der

Biomüllsammlung,, wenn keine Eigenkompostierung erfolgt, mindestens ein Biomüllbehältnis gemäß § 14 Abs. 5 vorhanden sein. Für benachbarte Grundstücke können gemeinsame Biomüll- oder Restmüllbehältnisse zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Markt zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet. Der nachbarliche Zusammenschluss zur Benutzung gemeinsamer Biomüll- oder Restmüllbehältnisse ist nur bis zu einer gemeinsamen Personenzahl von 4 Personen zulässig. Der Markt kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen; zusätzliche oder größere Behältnisse können nur gefordert werden, wenn nach allgemeiner Erfahrung die vorhandene Behältniskapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.

- (2) Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Restmüllbehältnisse in der nach Abs. 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst aufzustellen und betriebsbereit zu halten. Der Markt beschafft die nach § 14 zugelassenen Abfallbehältnisse in der gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl – auf Kosten der Anschlusspflichtigen-, hinsichtlich der Müllgroßbehälter und der Biomüllgroßbehälter kann er sich auch eines Dritten bedienen. Landkreis und Gemeinden informieren die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung oder auf Anfrage über die zugelassenen Abfallbehältnisse und die Bezugsmöglichkeiten. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Die Biomüll- und Restmüllbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Säcke müssen

zugebunden zur Abholung bereitgestellt werden.

- (4) Die Biomüll- und Restmüllbehälter sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehälter selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Biomüll- und der Restmüllabfuhr

- (1) Restmüll und Biomüll werden abwechselnd jeweils 14-tägig abgeholt. Der für die Abholung vorgesehene Wochentag und, soweit möglich, auch die voraussichtlichen Tagesstunden werden von der Gemeinde bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.
- (2) Der Markt kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesen Fällen gilt Abs. 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

- (1) Soweit Abfälle nach § 4 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Markt ausgeschlossen sind, haben die Besitzer nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 selbst oder durch Beauftragte die Abfälle zu den dafür bestimmten Anlagen (vom Landkreis oder den Gemeinden betriebene oder ihnen zur Verfügung stehende Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschl. Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. Der Markt informiert die Besitzer durch Bekanntmachung

und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 1.

Die Benutzung der gemeindlichen Anlagen kann der Markt jeweils durch Benutzungsordnung regeln. Er kann die Selbstanlieferung auch durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 regeln. Insbesondere kann er auch die Vorbehandlung und Sortierung von Abfällen vorzuschreiben, wenn dies der ordnungsgemäßen Entsorgung dienlich ist. Werden die Abfallentsorgungsanlagen entgegen ihrer Bestimmung oder unter Missachtung der vom Markt erlassenen Vorschriften benutzt, so kann der Markt neben dem Ersatz des ihm dadurch entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle und die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

- (2) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 3 Abs. 1 von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde bzw. den Landkreis ausgeschlossen sind, müssen zum Zwecke der Wiederverwertung nach folgenden Fraktionen bei den nach Abs. 1 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:

1. Wertstoffe
2. inerte Baustoffe
3. Holz
4. teerhaltiger Straßenaufbruch
5. Baustellenabfälle

- (3) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. § 12 Abfallgesetz (Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung) bleibt unberührt.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 18 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen ortsüblich gemäß der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates.

§ 19 Gebühren

Der Markt erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung

Gebühren nach Maßgabe einer besonderen
Gebührensatzung.

**§ 20
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
 3. gegen die Vorschriften in §§ 12, 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt.
 4. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1) oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 2 mit 4) zuwiderhandelt,
 5. entgegen § 17 Abs. 1 – 2 Abfälle zu anderen als den vom Markt bestimmten Anlagen oder Einrichtungen verbringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert,
 6. die zwingenden Vorschriften in § 17 Abs. 3 über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt,
 7. einer Anordnung des Marktes nach § 21 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch und § 18 Abs. 1 Nr. 1 Abfallgesetz, bleiben unberührt.

**§ 21
Anordnungen für den Einzelfall und
Zwangsmittel**

- (1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 22
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Maroldsweisach, den 07.04.2006

Wilhelm Schneider, 1. Bürgermeister